

BGH-Beschluss vom 7.9.2011 – Az.: XII ZB 546/10***Verzinsung des Ausgleichswertes bei externer Teilung***

In seiner Entscheidung vom 7. September 2011 (Az.: XII ZB 546/10) hatte sich der Bundesgerichtshof (BGH) erstmals mit der Frage zu beschäftigen, ob bei einer nach dem reformierten Versorgungsausgleichsrecht vorzunehmenden externen Teilung eines betrieblichen Versorgungsanrechts eine Verzinsung des so genannten Ausgleichswertes vorzunehmen ist. Der BGH hat diese Frage bejaht und entschieden, dass der zum Vollzug der externen Teilung vom Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlende Ausgleichswert grundsätzlich „ab Ende der Ehezeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich in Höhe des Rechnungszinses der auszugleichenden Versorgung zu verzinsen“ sei.

I. Sachverhalt

Die Ehezeit endete im zu entscheidenden Fall bereits am 31. März 2004. Das Versorgungsausgleichsverfahren wurde seinerzeit ausgesetzt und erst im Herbst 2009 nach neuem Recht wieder aufgenommen. Im Rahmen des Versorgungsausgleichs war neben Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein ehezeitliches betriebliches Versorgungsrecht des Ehemannes aus einer Direktzusage mit einem Kapitalwert von EUR 68.413,48 extern auszugleichen.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Celle (Beschwerdeinstanz) war daher zu Lasten der betrieblichen Anwartschaften des Ehemannes - bezogen auf den 31. März 2004 als Ende der Ehezeit - zugunsten der Ehefrau ein Versorgungsanrecht in einer dem Ausgleichswert in Kapitalform entsprechenden Höhe von EUR 34.206,74 bei der Versorgungsausgleichskasse VVaG zu begründen. Zudem hat es den Arbeitgeber als Träger der betrieblichen Altersversorgung verpflichtet, diesen Betrag nebst 5,25 % Zinsen seit dem 1. April 2004 bis zur Rechtskraft der Entscheidung an die Versorgungsausgleichskasse VVaG zu zahlen.

Die Rechtsbeschwerde des Versorgungsträgers blieb erfolglos. Es blieb daher bei dem vom Oberlandesgericht Celle gefundenen Ergebnis.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH begründet seine Entscheidung damit, dass das Versorgungsausgleichsgesetz eine strikte Halbteilung der Ehezeitanteile vorsieht, die wegen des im Gesetz geregelten Stichtagsprinzips grundsätzlich bezogen auf das Ehezeitende zu bewerten sind. Die rechtsgestaltende Wirkung der Entscheidung zum Versorgungsausgleich führt mithin dazu, dass die Begründung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person und die Belastung der ausgleichspflichtigen Person ebenfalls bezogen auf den Stichtag des Ehezeitendes erfolgen. „Der Ausgleichswert geht dem Versorgungsanrecht des Ausgleichspflichtigen somit regelmäßig rückwirkend zum Ende der Ehezeit verloren, während er für die ausgleichsberechtigte Person ebenfalls zum Stichtag begründet wird. Das für den Ausgleichsberechtigten begründete Anrecht nimmt somit grundsätzlich ab dem Ende der Ehezeit an der in seinem Versorgungssystem geltenden Entwicklung teil.“

Um dem Grundsatz der Halbteilung auch bei der externen Teilung gerecht zu werden, bei der der Ausgleichswert im Rahmen der Begründung des Anrechts ebenfalls auf das Ende der Ehezeit bezogen ist,

muss der Zuwachs des Ausgleichswertes beim Ausgleichsberechtigten daher ebenfalls auf den Zeitpunkt des Ehezeitendes bezogen werden, „was dazu führt, dass der Ausgleichsberechtigte ab diesem Zeitpunkt an der weiteren Entwicklung dieses Anrechts bei seinem Versorgungsträger teilhat. Dies ist aber nur dann gesichert, wenn der Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person ein entsprechendes Kapital erhält.“ Daher müsse die dem zu zahlenden Ausgleichswert innewohnende Wertsteigerung vom Ende der Ehezeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung berücksichtigt werden, was im Wege der Verzinsung des Ausgleichswertes erreicht werden könne. Für die Höhe der Verzinsung ist laut BGH jeweils auf den bei Ermittlung des Ausgleichswertes zugrunde gelegten Rechnungszins der auszugleichenden Versorgung abzustellen, welcher im vorliegenden Fall 5,25 % betrug.

III. Auswirkungen für die Praxis

Zunächst ist festzuhalten, dass sich der Beschluss des BGH ausschließlich mit einer Verzinsungspflicht bei der Durchführung der externen Teilung befasst und daher (zumindest vorerst) nur im Rahmen dieser Teilungsform praktische Auswirkungen haben wird. Praktische Konsequenzen werden sich daher tendenziell eher bei den Durchführungswegen Direktzusage und polsterfinanzierte Unterstützungskasse ergeben, bei denen diese Teilungsform häufiger zur Anwendung kommt. Unabhängig hiervon wird die Entscheidung des BGH in jedem Falle aber dazu führen, dass höhere Ausgleichswerte als bislang in der Praxis berechnet seitens der Versorgungsträger zu leisten sein werden und sich dementsprechend der Mittelabfluss im Zusammenhang mit der externen Teilung beim Versorgungsausgleich erhöhen wird.

Nach Auffassung des Gerichts ist überdies zu beachten, dass eine Verzinsung in den Fällen nicht vorzunehmen ist, in denen die ausgleichspflichtige Person seit Ende der Ehezeit oder später, jedoch vor der rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich, bereits eine Rente bezogen hat, denn in einem solchen Fall stehe einer Verzinsung des Ausgleichswertes die gegenläufige Entwicklung der Auszahlung einer laufenden Rente entgegen.

Wenngleich in den Entscheidungsgründen mit keinem Wort auf die interne Teilung eingegangen wird, erscheint es nach unserem Dafürhalten gleichwohl nicht völlig ausgeschlossen, dass der BGH den mit der vorliegenden Entscheidung eingeschlagenen Weg weiterführt und die darin getätigten Aussagen zu einem späteren Zeitpunkt auch auf den Bereich der internen Teilung überträgt. In jedem Fall scheint das Gericht jedoch davon auszugehen, dass der Ausgleichswert dem Versorgungsrecht des Ausgleichspflichtigen rückwirkend zum Ende der Ehezeit verloren geht, woraus sich Rückschlüsse auf eine sachgerechte Ermittlung des Kürzungsbetrags ziehen lassen.

Positiv zu bewerten ist die klare Aussage des BGH, dass sich die Verzinsungspflicht ausschließlich auf den Zeitraum zwischen dem Ehezeitende und der Rechtskraft der Entscheidung bezieht, so dass der in der Praxis vereinzelt anzutreffenden Auffassung, welche eine noch weitergehende Verzinsung bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung des Ausgleichsbetrages fordert, eine klare Absage erteilt wurde.

Ebenfalls zu begrüßen ist die Feststellung des BGH, dass der vom Versorgungsträger bei der Ermittlung des Ausgleichswertes zugrunde gelegte, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte BilMoG-Rechnungszins - entgegen der in der Fachliteratur bisweilen vertretenen Auffassung - völlig realistisch und angemessen sei.

Für die Praxis bedeutet die Entscheidung des BGH nach alledem, dass künftig bis auf weiteres zumindest bei Vornahme einer externen Teilung zur Ermittlung der extern auszugleichenden Ausgleichswerte grundsätzlich eine Verzinsung für die Zeit vom Ende der Ehezeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung vorzunehmen sein wird. Dabei ist für die Höhe der Verzinsung jeweils auf den bei der Ermittlung des Ausgleichswertes zugrunde gelegten Rechnungszins der auszugleichenden Versorgung abzustellen. Dies wird bei den versicherungsförmigen Durchführungswegen (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds und rückgedeckte Unterstützungskasse) regelmäßig der garantierte Rechnungszins und bei den nicht-versicherungsförmigen Durchführungswegen (Direktzusage und polsterfinanzierte Unterstützungskasse) derjenige Zinssatz sein, der auch der Berechnung von Pensionsrückstellungen nach der Handelsbilanz zugrunde zu legen ist. Die familiengerichtlichen Entscheidungen werden die Pflicht zur Verzinsung und den maßgeblichen Rechnungszins jeweils im Tenor der Entscheidung aussprechen.

Da die maßgeblichen Teilungsregelungen (Teilungsordnungen, Leistungsbestimmungen, Allgemeine Versicherungsbedingungen, Technische Geschäftspläne etc.) derzeit in aller Regel keine Verzinsung des Ausgleichswertes vorsehen dürften, sollten die Bestimmungen im Hinblick darauf überprüft werden, ob ein Änderungs- oder zumindest Klarstellungsbedarf gegeben ist. Bitte wenden Sie sich an Ihren Ansprechpartner in unserem Hause, wenn Sie diesbezüglich weitere Unterstützung und Beratung wünschen.

Unsere Standorte in Deutschland

Berlin

Friedrichstraße 55
10117 Berlin
Tel. + 49 30 340004 – 2767
Fax + 49 30 340004 – 72767

Hamburg

Caffamacherreihe 16
20355 Hamburg
Tel. + 49 40 3605 – 5302
Fax + 49 40 3605 - 2711

München

Arnulfstraße 31
80636 München
Tel. + 49 89 52305 – 5160
Fax + 49 89 52305 - 5134

Stuttgart

Kleiner Schloßplatz 13 – 15
70173 Stuttgart
Tel. + 49 711 954847 - 0
Fax + 49 711 954847 - 20

Frankfurt am Main

Lyoner Straße 15
60528 Frankfurt am Main
Tel. + 49 69 29727 – 5160
Fax + 49 69 29727 - 6165

Mülheim an der Ruhr

Luxemburger Allee 4
45481 Mülheim an der Ruhr
Tel. + 49 208 7006 – 5302
Fax + 49 208 7006 - 2738

München

Radlkoferstraße 2
81373 München
Tel. + 49 89 88987 - 0
Fax + 49 89 88987 - 200

Wiesbaden

Dantestraße 4 - 6
65189 Wiesbaden
Tel. + 49 611 92883 - 0
Fax + 49 611 92883 - 196

Über Aon Hewitt

Aon Hewitt ist das weltweit führende HR-Consulting und Outsourcing-Unternehmen. Aon Hewitt konzipiert, implementiert, kommuniziert und verwaltet Lösungen in den Bereichen Vergütung, Executive Compensation, Human Resources, Global Benefits, Talent- und Investmentmanagement und berät die Kunden in komplexen Fragestellungen der betrieblichen Altersversorgung. Weltweit ist Aon Hewitt mit mehr als 29.000 Mitarbeitern in 90 Ländern vertreten. In Deutschland arbeiten rund 400 Mitarbeiter an den Standorten München, Mülheim, Frankfurt, Wiesbaden, Stuttgart, Hamburg und Berlin.

Weitere Informationen zu Aon Hewitt finden Sie unter www.aonhewitt.de